

# RS OGH 1982/7/13 50b34/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1982

## Norm

WEG 1975 §23 Abs3 Z2

WEG 1975 §26 Abs2 Z1 Satz1

## Rechtssatz

Wenn es sich auch empfiehlt, im Nutzwertfestsetzungsverfahren darauf zu dringen, daß der antragstellende (die antragstellenden) Alleineigentümer (Miteigentümer) als Wohnungseigentumsorganisator (Wohnungseigentumsorganisatoren) seiner (ihrer) im § 23 Abs 3 Z 2 WEG 1975 normierten Pflicht zur Benennung der Wohnungseigentumsbewerber nachkommt (nachkommen), so hat das Gericht dennoch bei Nichtbekanntgabe oder Nichtbekanntwerden von Wohnungseigentumsbewerbern nicht zu erforschen, ob solche bereits vorhanden und bejahendenfalls wer diese sind; Nullitätsfolgen treten durch das Unterbleiben einer Beziehung vorhandener Wohnungseigentumsbewerber nicht ein. Diese können nachträglich keine Parteistellung im Verfahren beanspruchen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 5 Ob 34/82

Veröff: NZ 1983,157

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083293

## Dokumentnummer

JJR\_19820713\_OGH0002\_0050OB00034\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)